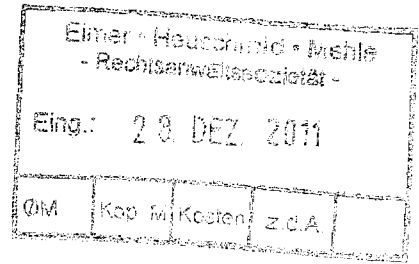




**Amtsgericht Bonn
Familiengericht
Beschluss**



In der Familiensache

des Herrn **[REDACTED]**, **[REDACTED]**,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Eimer, Heuschmid, Mehle,
Friedrich-Breuer-Straße 112, 53225 Bonn,

gegen

Frau **[REDACTED]**,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Potthast, Schulte
Beckhausen & Adams, Komödienstr. 56-58,
50667 Köln,

wird der Sachverständigen Prof. Dr. Kluck der mit Beweisbeschluss vom 22.10.2010 erteilte Gutachtauftrag entzogen. Es wird festgestellt, dass der Sachverständigen eine Vergütung nicht zusteht.

Als Sachverständiger wird nunmehr ernannt:

Prof. Dr. Matthias Paetzold

Eifelstraße 33

50677 Köln

Tel.: 0221/9535031

Dem Sachverständigen wird eine Frist zur Erstattung des Gutachtens bis zum 31.5.2012 gesetzt.

Gründe

Die Entscheidung, der Sachverständigen Prof. Dr. Kluck den Gutachtauftrag ohne Vergütung zu entziehen, beruht darauf, dass sie trotz wiederholter gerichtlicher Aufforderung, der Verhängung von zwei Ordnungsgeldern und trotz eigener Zusage das erforderliche schriftliche Gutachten nicht erstattet hat. In einem Termin vom 21.11.2011 hat die Sachverständige im Beisein aller Verfahrensbeteiligten zugesagt, das Gutachten bis zum 28.11.2011 vorzulegen, obwohl das Gericht sie vor der Angabe einer zu kurzen Frist gewarnt hatte. Am 1.12.2011 hat sie sodann den Richter angerufen und ihm angekündigt, das Gutachten am 2.12.2011 zum Gericht bringen zu lassen. Doch auch einen ganzen Monat nach dem Termin vom 21.11.2011 ist das Gutachten bei Gericht nicht eingegangen. Eine solche Unzuverlässigkeit ist insbesondere für die Beteiligten nicht mehr hinnehmbar. Als Folge kommt nur in Betracht, der Sachverständigen den Gutachtauftrag zu entziehen, was deutlich in Aussicht gestellt worden war. Eine Vergütung kann die Sachverständige für ihre - im Ergebnis nutzlose - Tätigkeit nicht verlangen.

Da eine Verständigung der Eltern und somit eine einvernehmliche Lösung nicht erkennbar ist und eine gerichtliche Entscheidung auf ein sicheres Fundament zu stützen ist, erscheint ein schriftliches Gutachten unentbehrlich: deshalb ist ein neuer Sachverständiger beauftragt worden. Ihm ist die Situation durch das Gericht in einem Telefonat erläutert worden. Er hat zugesagt, nach Übersendung der Akten mit seiner Tätigkeit zu beginnen und das Gutachten innerhalb von drei bis vier Monaten nach dem ersten Termin mit den Beteiligten zu erstatten. In Anbetracht dessen, dass durch Termenschwierigkeiten der Beteiligten immer Verzögerungen denkbar sind, hat ihm das Gericht eine Frist zur Gutachtenerstattung bis zum 31.5.2011 gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann die Sachverständige Prof. Dr. Kluck innerhalb von zwei Wochen sofortige Beschwerde beim Amtsgericht Bonn oder beim Oberlandesgericht Köln einlegen.

Amtsgericht - Familiengericht – Bonn
Abteilung 407
Bonn, 21.12.2011

Lier
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Weinreis, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

